



Wichtige Informationen betreffend Messestandbau

Minimale Arbeits- und Lohnbedingungen für Messestandbauer

Gemäss dem schweizerischen Entsendegesetz (EntsG; SR 823.20) müssen ausländische Arbeitgeber, welche Arbeitnehmer für einen bestimmten Zeitraum zwecks Erbringung einer Arbeitsleistung in die Schweiz entsenden, diesen Arbeitnehmern mindestens die Arbeits- und Lohnbedingungen garantieren, die in der Schweiz in Bundesgesetzen, Verordnungen des Bundesrates, allgemein verbindlich erklärten Gesamtarbeitsverträgen und Normalarbeitsverträgen vorgeschrieben sind.

Die Schweizerische Landesregierung hat am 24. April 2012 den Gesamtarbeitsvertrag für das Schreinergewerbe allgemeinverbindlich erklärt und per 1. Juni 2012 für die Deutschschweiz in Kraft gesetzt. Dieser zwischen den Sozialpartnern (dem Verband Schweizer Schreinermeister und den Schweizer Gewerkschaften UNIA und SYNA) ausgehandelte "Gesamtarbeitsvertrag 2012 - 2015 für das Schreinergewerbe" umfasst auch den Messestandbau.

Durch die sogenannte "Allgemeinverbindlicherklärung" des Bundesrates gelten die zwischen den Sozialpartnern ausgehandelten Bedingungen und Konditionen des Schreinergewerbes wie ein Gesetz zwingend auch für alle Messestandbauer mit Sitz in der Schweiz, aber auch für alle ausländischen Messestandbauer, welche in der Deutschschweiz Messestandbautätigkeiten verrichten. Diese Bedingungen betreffen insbesondere den Mindestlohn, die Lohnzuschläge für Abend-, Nacht- und Sonntagsarbeit, die Arbeits- und Ruhezeiten, die Überstundenarbeit, die Löhne bei Verhinderung an der Arbeitsleistung, den Auslagenersatz, die Ferien- und Feiertagsentschädigung, die Arbeitssicherheit und den Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz. Der folgende Link führt Sie zu den konkreten Bestimmungen, inklusive deren Kommentierung (in deutscher und italienischer Sprache):

www.zpk-schreinergewerbe.ch/index-php/gav-und-ave-archiv

**MCH Group
Global Live Marketing**

MCH Group AG
CH-4005 Basel
+41 58 200 20 20
info@mch-group.com
www.mch-group.com

Solidarhaftung für Erstunternehmer

Am 15. Juli 2013 wurde die Solidarhaftung für Erstunternehmer im Entsendegesetz eingeführt. Die Solidarhaftung ermöglicht es, dass der Erstunternehmer für die Nichteinhaltung der Arbeits- und Lohnbedingungen durch seine Subunternehmer haftbar gemacht werden kann.

Messestandbauarbeiten gehören zum Sektor des Bauhaupt- und Baunebengewerbes. Werden in diesem Sektor Arbeiten von Subunternehmern ausgeführt, so haftet der Erstunternehmer zivilrechtlich für die Nichteinhaltung der Netto-Mindestlöhne und der Arbeitsbedingungen durch die Subunternehmer. Der Erstunternehmer haftet solidarisch für sämtliche ihm nachfolgenden Subunternehmer in einer Auftragskette.

Der Erstunternehmer kann sich von seiner Haftung nur befreien, wenn er nachweist, dass er bei jeder Weitervergabe der Arbeiten die nach den Umständen gebotene Sorgfalt in Bezug auf die Einhaltung der Lohn- und Arbeitsbedingungen angewendet hat. Diese ist insbesondere erfüllt, wenn der Erstunternehmer:

- sich vom Subunternehmer glaubhaft darlegen lässt, dass dieser die minimalen Arbeits- und Lohnbedingungen einhält;
- im Werkvertrag mit dem Subunternehmer die allfällige Weitervergabe an einen zweiten und dritten Subunternehmer von seiner Genehmigung abhängig macht und sich einen Anspruch auf die Angaben zu den Arbeits- und Lohnbedingungen einräumt;
- organisatorische Massnahmen trifft, um sicherzustellen, dass er im Fall einer Weitervergabe von Arbeiten jeden ausführenden Subunternehmer vorgängig überprüfen kann (Baustellenkontrolle).

Weitere Informationen unter: www.seco.admin.ch

Meldepflichten der ausländischen Arbeitgeber

In die Schweiz entsandte Arbeitnehmer und selbständige Dienstleistungserbringer aus den EU/EFTA-Mitgliedstaaten, benötigen für einen Aufenthalt in der Schweiz von höchstens 3 Monaten oder 90 Tagen pro Kalenderjahr keine Bewilligung. Sie sind jedoch verpflichtet, dem Amt für Wirtschaft und Arbeit Basel-Stadt (AWA) vor Beginn des Einsatzes (mindestens 8 Tage vorher) schriftlich die folgenden Angaben zu melden:

- die Identität der in die Schweiz entsandten Personen;
- den Lohn der in die Schweiz entsandten Personen (Bruttostundenlohn);
- der Beginn und die Dauer der Arbeiten;
- die Art der in der Schweiz ausgeübten Tätigkeit;
- den Ort, an dem die Arbeit ausgeführt wird.

Unter dem folgenden Link können sich in die Schweiz entsandte Arbeitnehmer und selbständige Dienstleistungserbringer aus den EU/EFTA-Mitgliedstaaten registrieren:

www.bfm.admin.ch/content/bfm/de/home/themen/fza_schweiz-eu-efta/meldeverfahren.html

Nachweis der Selbständigkeit

Ausländische Dienstleistungserbringer, die sich auf eine selbständige Erwerbstätigkeit berufen, haben diese gegenüber den zuständigen Kontrollorganen auf Verlangen nachzuweisen. Der Begriff der selbständigen Erwerbstätigkeit bestimmt sich dabei nach schweizerischem Recht. Massgebend ist die Weisung des Staatsekretariats für Wirtschaft SECO vom 1. Januar 2013 "Vorgehen zur Überprüfung der selbständigen Erwerbstätigkeit von ausländischen Dienstleistungserbringern" (www.seco.admin.ch). Bei einer Kontrolle vor Ort muss ein selbständiger Dienstleistungserbringer zwingend folgende Dokumente vorweisen:

- eine Kopie der Meldung gemäss Artikel 6 des Entsendegesetzes oder eine Kopie der erteilten Bewilligung, falls die Ausübung der

Erwerbstätigkeit in der Schweiz dem Meldeverfahren oder dem Bewilligungsverfahren gemäss Ausländergesetzgebung unterliegt;

- EU/EFTA-Mitgliedstaaten: eine Bescheinigung nach Artikel 19 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 987/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates ("Formular A1"); Drittstaaten: Bestätigung des jeweiligen Staates bzw. der Sozialversicherung, dass der Dienstleistungserbringer als selbständig Erwerbstätiger anerkannt ist;
- eine Kopie des Vertrages mit dem Auftraggeber oder Besteller oder eine schriftliche Bestätigung des Auftraggebers oder Bestellers für den in der Schweiz auszuführenden Auftrag oder Werkvertrag (in deutscher, französischer oder italienischer Sprache).

Die Kontrollorgane können weitere Auskünfte und Unterlagen verlangen. Folgende weitere Dokumente sind geeignet, eine selbständige Erwerbstätigkeit zu belegen:

- Bestätigung des Finanzamtes des Sitz-Staates, dass der Dienstleistungserbringer eine Mehrwert- bzw. Umsatzsteuernummer hat;
- Versicherungsnachweise (z.B. Betriebshaftpflichtversicherung, Unfallversicherung, Erwerbsausfallversicherung);
- Liste anderer oder früherer Auftraggeber oder Besteller (wenn möglich mit Kopie der Rechnungsstellung);
- Abrechnungen über vom Dienstleistungserbringer bezahlte Spesen (Unterkunft, Verpflegung, Fahrkosten);
- Gewerbeanmeldung, Registereintrag im Sitz-Staat, Internetauftritt, Werbematerial;
- Belege über gemietete Gewerberäume, eigene Firmenfahrzeuge, etc.

Kontrollen und Sanktionen

Die Einhaltung dieser Anforderungen und Pflichten wird von speziellen Kommissionen streng kontrolliert. Bei Verstössen können gegenüber dem fehlbaren Messestandbau-Unternehmen Bussen bis CHF 5'000.--,

Kontrollkosten, Konventionalstrafen, Lohn-Nachzahlungen, Arbeitsunterbrüche und Dienstleistungssperren in der Schweiz bis zu 5 Jahren ausgesprochen werden.

Das Staatssekretariat für Wirtschaft SECO führt eine Liste der Arbeitgeber, die gegen die Bestimmungen des Entsendegesetzes verstossen haben und gegen die eine Dienstleistungssperre in der Schweiz verhängt worden ist. Diese Liste ist öffentlich einsehbar unter www.seco.admin.ch

Wichtige Adressen

Für weitere Informationen zu den oben erwähnten Themen empfehlen wir Ihnen folgende Adressen:

- Schweizerische Bundesverwaltung (www.entsendung.admin.ch)
- Staatssekretariat für Wirtschaft SECO, Holzikofenweg 36, CH-3007 Bern (www.seco.admin.ch)
- Amt für Wirtschaft und Arbeit Basel-Stadt (AWA), Utengasse 36, CH-4005 Basel (www.awa.bs.ch)
- Zentrale Paritätische Berufskommission, Geschäftsstelle, Gladbachstrasse 80, CH-8044 Zürich (www.zpk-schreinergerbe.ch)

Basel, 4. November 2013

MCH Messe Schweiz (Basel) AG
Messeplatz
CH-4005 Basel